

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

bitte beachten Sie die neue Verordnung zur Absonderungspflicht in gekürzter Form.

Mit freundlichen Grüßen  
Michael Bollenbach

**Absonderungsersetzende Schutzmaßnahmen bei positivem SARS-CoV-2-Testergebnis  
Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP) vom 07.12.2022 (gekürzt)**

- Ersatz der Absonderung durch **Maskentragpflicht** bei einer symptomlosen oder symptomarmen Infektion
- FFP2-Maske oder eine Maske vergleichbaren Standards (keine OP-Maske oder Alltagsmaske)
- Kein Musizieren mit Blasinstrumenten, Singen ist möglich
- Grundsätzlich kein Sport mit FFP2-Maske. Ausnahme von Maskentragpflicht im Sport: falls Notengebung unumgänglich (dann Abstand: 1,5m)
- Essenseinnahme nach Möglichkeit in anderem Raum oder auf dem Schulhof
- **Ende der Maskentragpflicht** 5 Tagen nach Testung bei 48-stündiger Symptomfreiheit. Andernfalls: 10 Tage
- Personen, die ein positives Testergebnis erhalten haben, sollten ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn entsprechend informieren. Eine Verpflichtung dazu besteht nicht.
- **Eltern und Sorgeberechtigte sind gefordert, dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen einer eventuellen Maskentragpflicht in der Schule nachkommen.**